

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Vergnügenssteuersatzungen
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	26.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	17.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	20.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt:

- a) Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1)
- b) Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 2)

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

zu a) + b)

Nach Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes NRW zum 31.12.2002 können Gemeinden die Vergnügungssteuer in eigener Zuständigkeit festsetzen. So wurde in Köln die Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten mit Satzung vom 16.12.2005, die derzeit in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.03.2008 angewendet wird, geregelt.

Der Besteuerung unterliegt nach dieser Rechtsgrundlage die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten **mit** und **ohne** Gewinnmöglichkeit.

In der Vergangenheit war die Erhebung der Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlmaßstab (pauschaler Steuersatz je Gerät und Zeitraum) für beide dieser Gerätetypen zulässig. Dies ist heute jedoch nicht mehr der Fall.

So hat jüngst der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes mit Beschluss vom 4. Februar 2009 (1 BvL 8/05) entschieden, dass die Verwendung des Stückzahlmaßstabs für die Besteuerung von **Gewinnspielgeräten** den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Damit ist dieser Maßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit verfassungswidrig und darf nicht mehr angewendet werden.

Nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes muss bei der Besteuerung dieses Gerätetyps ein Maßstab zugrunde gelegt werden, der sich an dem konkreten Vergnügungsaufwand je Gerät orientiert und damit den erforderlichen Wirklichkeitsbezug im Hinblick auf Artikel 105 Abs. 2a GG (Spielgerätsteuer als örtliche Aufwandsteuer) aufweist. Dieser Vergnügungsaufwand kann mittlerweile durch die in den Geräten eingebauten manipulationssicheren Zählwerke, die u. a. die Zahl und den Wert der durch die Spieler eingeworfenen Münzen festhalten, exakt ermittelt werden.

Im Hinblick hierauf hat das Bundesverfassungsgericht in dem o. a. Beschluss weiter festgestellt, dass der Spieleinsatz der Automatenutzer oder auch die Einspielergebnisse der Spielgeräte Bezugsgrößen darstellen, die eine hinreichende Wirklichkeitsnähe aufweisen.

Die aktuelle Kölner Spielgerätesteuersatzung steht damit im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, da sie für Geldspielgeräte in § 4 Abs. 1 Nr. 1 als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis vorsieht und insoweit der Besteuerung ein Maßstab zugrunde gelegt wird, der den erforderlichen Wirklichkeitsbezug aufweist.

Für die Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Kölner Spielgerätesteuersatzung weiterhin der Stückzahlmaßstab. Dieser Maßstab ist jedenfalls derzeit rechtssicher. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.2005 mit dem Aktenzeichen 10 CN 1.05 hierzu folgendes ausgeführt:

„Sofern für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit nicht feststeht, dass in dem betreffenden Gemeindegebiet nur Apparate mit "manipulationssicherem" Zählwerk aufgestellt sind und aller Voraussicht nach nur solche Apparate künftig aufgestellt werden, ist die Erhebung der Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlmaßstab für diesen Typ von Spielautomaten weiterhin grundsätzlich zulässig.“

Der Verwaltung liegen aktuell keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass in Köln eine Vielzahl von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bereits mit Zählwerken ausgestattet wäre und diese neueste Gerätegeneration bereits flächendeckend aufgestellt würde. Zudem haben die Automatenaufsteller bisher derartiges nicht vorgetragen.

Nach alledem ergibt sich dem Grunde nach derzeit zwar keine aktuelle Notwendigkeit, die bisherige Vergnügungssteuersatzung für Spielgerät zu ändern.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, ab dem Jahr 01.07.2010 die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und die Vergnügungssteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in zwei Satzungen zu regeln, da hierdurch zum einen die Übersichtlichkeit erhöht und zum anderen Vorsorge für den Fall getroffen wird, dass zukünftig ein Regelungsinhalt der Satzung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterzogen wird. Die hierdurch ent-

stehende Rechtsunsicherheit beschränkt sich bei Trennung der Satzungen auf den Gerätetyp, dessen Besteuerung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die neuen Satzungen unterscheiden sich von der bisherigen Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte lediglich dahingehend, dass die jeweils nicht mehr erforderlichen Regelungen herausgenommen worden sind. Entsprechend waren in einzelnen Vorschriften redaktionelle Änderungen auf Grund des Wegfalls der unterschiedlichen Steuertatbestände erforderlich. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.